Am 27.12.2006 erhielt der Kläger daraufhin von der Beklagten eine Mahnung in Höhe von insgesamt 90,- €.

-Kopie Mahnung Anlage 4-

Dem Kläger ist keinerlei Vertragsabschluss mit der Beklagten bekannt. Im weiteren wurde bei der zuständigen Polizeiinspektion Strafanzeige wegen Betrugs erstattet.

Etwaige Daten der Telefonanlage wurden durch den Kläger gespeichert und können bei Aufforderung vorgelegt werden. Diese weist ein Gespräch von einer Dauer über 2 Sekunden hinsichtlich der gewählten Nummer auf.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

September 1

geschlossen

Rechtspfleger